

— Kernhülse 02510 — gestrichen. Für dieses Erzeugnis bleibt der Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 weiterhin verbindlich; Preisanträge sind nur von den Betrieben zu stellen, die dieses Erzeugnis nach Verkündung dieser Preisanordnung neu in die Produktion nehmen.

§4

Die Preisliste 9 der Preisanordnung Nr. 3071 vom 30. September 1964 — Zwirne aus Chemieseiden, hochgedrehte und aufgemachte Chemieseiden — (Sonderdruck Nr. P 3074 des Gesetzblattes) ist in ihrem Abschnitt II (Polyesterseide — Feintyp —) durch folgende Preisangaben zu ergänzen:

	Industgieabgabepreis MDN/kg	
	Sorte 1	Sorte 2
Nm 60 (17,0 tex) Grunddrehung	36,67	30,77
60 (17,0 tex) 300 T/m	37,92	32,02
60 (17,0 tex) 400 T/m	38,53	32,63
60 (17,0 tex) 800 T/m	40,99	35,09
100 (10,0 tex) Grunddrehung	39,78	33,48
100 (10,0 tex) 300 T/m	41,84	35,54
100 (10,0 tex) 600 T/m	44,91	38,61
100 (10,0 tex) 800 T/m	46,97	40,67

§5

Der § 7 der Preisanordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965) wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

- d) die Preise der Preisanordnung Nr. 3013 werden bei Lieferung von Akkumulatorenbleischrott, zerlegt (Sorte 93) und unzerlegt (Sorte 164), nicht wirksam. Für diese Lieferungen bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 weiterhin verbindlich. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen durch die VHZ Schrott, die zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 zu erfolgen haben. Der Ausgleich der sich bei der VHZ Schrott ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung.

§6

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1964

Die Regierungskommission	
für Preise	
beim Ministerrat der des Volkswirtschaftsrates	
Deutschen Demokratischen	der Deutschen
Republik	Demokratischen Republik
Der Vorsitzende	
I. V.: Kirsten	I. V.: Wittik
Stellvertreter	Minister
des Ministers	und Erster Stellvertreter
der Finanzen	des Vorsitzenden

Anordnung über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 16. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§1

Diese Anordnung gilt für Transporte mit Eisenbahn-güterwagen und für Holztransporte mit Kraftfahrzeugen und Gespannen, soweit landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) oder gemäß den von den zuständigen Organen erteilten Preisbewilligungen Frachtzahler sind.

§2

(1) Bei von der Deutschen Reichsbahn durchgeführten Transportleistungen gilt diese Anordnung für die Tarif-Nummer 18 015 sowie für alle im Kapitel 47 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Heft 3 in Rotdruck dargestellten Tarif-Nummern gemäß Preisanordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029 des Gesetzblattes) und Preisanordnung Nr. 3029/1 vom 30. September 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029/1 des Gesetzblattes).

(2) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach den ab 1. Januar 1965 gültigen Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs.

(3) Die Differenz zwischen den bis 31. Dezember 1964 geltenden Transportpreisen und den ab 1. Januar 1965 geltenden Transportpreisen wird durch die zuständige Reichsbahndirektion an den Frachtzahler zurück-erstattet.

(4) Die Erstattung erfolgt ohne Antrag. Der Frachtbrief wird durch die Empfangsgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn gegen Quittung einbehalten.

§3

(1) Bei Rohholztransporten mit Kraftfahrzeugen und Gespannen wird den im § 1 genannten landwirtschaftlichen Betrieben von den Entgelten gemäß Preisanordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 - Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes) ein Abschlag von 20% vom jeweiligen Rechnungsendbetrag durch die im Abs. 2 genannten Betriebe gewährt.

(2) Die Betriebe, die Rohholztransporte durchführen, haben auf ihren Rechnungen den sich aus Abs. 1 ergebenden Abschlag gesondert auszuweisen.

§4

(1) Die im § 2 genannten Erstattungsbeträge und die im § 3 genannten Abschläge sind produktgebundene Preisstützungen entsprechend der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).